

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 184

Sommer 2019

Jahrgang 45

■ Bauernverband fordert gesetzgeberisches Moratorium für die laufende Umsetzungsphase

Rukwied: Nachhaltiger Gewässerschutz braucht Kontinuität

Der Deutsche Bauernverband (DBV) weist die Forderung der EU-Kommission, die seit eineinhalb Jahren geltende neue Düngeverordnung kurzfristig wieder zu verändern, als unangemessen zurück. „Die deutschen Bauern stehen klar zum Gewässerschutz. Aber jedes Regelwerk muss sich bewähren können, bevor es erneut überarbeitet wird“, betont DBV-Präsident Joachim Rukwied. „Viele Indikatoren zur Düngung und zur Tierhaltung zeigen schon jetzt, dass das neue Düngerecht wirkt und bereits erkennbar auf die landwirtschaftliche Produktion durchschlägt. Deshalb fordern wir ein gesetzgeberisches Moratorium für die laufende Umsetzungsphase des Düngerechts.“ Die Tierhaltung gehe bereits überproportional zurück und auch der Mineraldüngerabsatz sei laut aktuellen Zahlen im laufenden Wirtschaftsjahr erneut deutlich zurückgegangen, nachdem bereits im ersten Wirtschaftsjahr nach Inkrafttreten der Düngeverordnung (2017/2018) ein Rückgang von 10 Prozent zu verzeichnen war.

„Die EU-Kommission ist gefordert, die Fortschritte durch das neue Düngerecht in Deutschland anzuerkennen und nicht mit unverhältnismäßigen Strafandrohungen weitere Verschärfungen zu erzwingen“, so Rukwied. Die deutschen Landwirte fordern Vertrauensschutz und Verlässlichkeit. Die EU müsse es stärker den Mitgliedstaaten überlassen, auf welchem Weg sie das Ziel erreichen. „Wir setzen auch auf kooperativen Ansatz beim Gewässerschutz – Landwirte gemeinsam mit den Wasserverbänden“, erklärt Rukwied. Als Grundsatz für die Düngung müsse auch in Zukunft der Nährstoffbedarf der Kulturen gelten, pauschale Düngeobergrenzen seien fachlich falsch und würden das Kooperationsprinzip im Gewässerschutz gefährden.

Deutscher Bauernverband

■ Neujustierung der roten Gebiete erforderlich

DBV-Vizepräsident Schwarz fordert Umweltminister zur genaueren Abgrenzung der roten Gebiete auf

(DBV) „Eine Voraussetzung für die Düngeverordnung in Deutschland muss auch in Zukunft sein, dass die Regelungen nicht nur dem Gewässerschutz dienen, sondern auch dem Anspruch einer fachgerechten Düngung genügen. Der von der EU-Kommission eröffnete Spielraum für fachlich geeignete und regional angepasste Regelungen darf nicht ungenutzt bleiben“, betont Werner Schwarz, Vizepräsident des Deutschen Bauernverbandes und Präsident des Landesbauernverbandes Schleswig-Holstein anlässlich der Umweltministerkonferenz in Hamburg. Eine pauschale Deckelung der Düngung oder ein Düngeverbot beispielsweise für Zwischenfrüchte erfülle nicht das Gebot der Fachlichkeit und werde auch nicht von der EU-Kommission gefordert, kritisiert Schwarz die derzeit diskutierten Vorschläge der Bundesregierung zur Änderung der Düngeverordnung.

Eine Neujustierung sei zudem bei der Abgrenzung der sogenannten roten Gebiete zwingend erforderlich. Derzeit würden riesige Grundwasserkörper aufgrund von wenigen problematischen Messstellen als gefährdetes Gebiet eingestuft. In Verbindung mit den geplanten Auflagen für gefährdete Gebiete seien eine Vielzahl von Betrieben ungerechtfertigt betroffen und großräumig würden grüne Teilbereiche von Grundwasserkörpern einbezogen. Hierbei handelt es sich um eine Übermaßregelung, die nicht akzeptabel ist, erklärt Schwarz. Künftig müssten die besonderen Regelungen für gefährdete Gebiete stärker auf die Gebiete fokussiert werden, bei denen noch Handlungsbedarf zur Erreichung der Grenzwerte im Gewässerschutz besteht. Anwendungsbereich für die zusätzlichen Auflagen müssen verpflichtend die Einzugsgebiete der roten Messstellen sein. Die Umweltminister der Länder sind gefordert, die Neujustierung der roten Gebiete vorzunehmen, was wasserwirtschaftlich fundiert und aus landwirtschaftlicher Sicht geboten ist.

Deutscher Bauernverband

■ Erneute Verschärfung der Düngeverordnung – was geplant ist!

Im Dezember 2018 wurde bekannt, dass die Bundesregierung eine nochmalige Änderung der Düngeverordnung plant, nachdem die EU-Kommission weiterhin eine unzureichende Umsetzung der Nitratrichtlinie kritisiert. Die bereits im Dezember angedeuteten Änderungen der Düngeverordnung wurden nunmehr am 31. Januar 2019 von Seiten der Bundesregierung an die EU-Kommission mitgeteilt. Der DBV hat sowohl über eine Pressemitteilung als auch in verschiedenen Gesprächen mit dem BMEL mit allem Nachdruck kritisiert, dass von Seiten der Bundesregierung eine erneute Änderung der Düngeverordnung auf den Weg gebracht wird, obgleich die geltende Düngeverordnung erst ein Düngejahr in Kraft ist.

Geplante Änderungen:

Düngebedarfsermittlung

- Beschränkung der Möglichkeit, den Düngebedarf aufgrund nachträglich eintretender Umstände – wie z. B. Witterungsereignisse – zu überschreiten, auf höchstens 10 %.
- Erhöhung der anzurechnenden verfügbaren Stickstoffmengen für Gülle und Gärreste in Verbindung mit der Anwendung von emissionsarmen Ausbringungsverfahren um 10 % (Anlage 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 5).
- Bei der Ermittlung der Phosphatabfuhr sollen Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse nach einer neuen Anlage 7 Tabelle 1 und 2 herangezogen werden. Hierzu sollen die Phosphatgehalte aus Anlage 1 der Stoffstrombilanzverordnung in Tabellen 1 und 2 übernommen werden.
- Klarstellung, dass die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebrauchte Stickstoffmenge bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr berücksichtigt werden muss.
- Flächen mit einer Einschränkung für die Aufbringung von Stickstoffdüngern müssen bei der Berechnung des Flächenmittels für die 170 kg N/ha-Obergrenze für organische Dünger abgezogen werden.

Nährstoffvergleich

- Der Nährstoffvergleich in den §§ 8 und 9 soll gänzlich gestrichen werden. In der Folge ergeben sich Änderungen in § 3 Absatz 5 und bei Bezügen zu den Aufzeichnungspflichten.
- Neu eingeführt werden soll eine Dokumentationspflicht der aufgetragenen Stickstoff- und Phosphormengen. Die Aufzeichnungspflicht soll für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit gelten und spätestens zwei Tage nach dem Aufbringen erfolgen.
- Sowohl die Düngebedarfsermittlung als auch die Dokumentation der Düngung soll zum 31. März des Folgejahres zu betrieblichen Gesamtsummen zusammengefasst werden.
- Die bisherigen Ausnahmen für Flächen und Betriebe in § 8 Absatz 6 sollen übertragen werden für die Düngebedarfsermittlung und die Aufzeichnungspflichten.

Länderöffnungsklausel § 13 Absatz 2 Düngeverordnung

- Die Länder sollen verpflichtet werden, durch Rechtsverordnung die „roten Gebiete oder Teilgebiete“ zu erlassen.
- Den Ländern wird die Option eröffnet, weitergehende Regelungen im Maßnahmenkatalog festzulegen.
- Verpflichtend in allen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen

Gebieten oder Teilgebieten sollen die folgenden Regelungen gelten:

1. Reduzierung der Düngung gegenüber dem ermittelten Düngebedarf um 20 %.
 2. Wegfall der Düngemöglichkeit zu Winterraps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten im Herbst.
 3. Begrenzung der organischen Düngung je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit auf 170 kg N/ha und Jahr (nicht mehr Betriebsdurchschnitt).
 4. Pflicht zum Anbau einer Zwischenfrucht vor Sommerkulturen.
- Verpflichtung zur Umsetzung von mindestens zwei zusätzlichen Anforderungen aus dem Maßnahmenkatalog neben den Pflichtmaßnahmen. Hierzu können auch eigene länderspezifische Maßnahmen ergriffen werden.
 - Einführung einer Deckelung der organischen Düngung auf Ackerland auf 130 kg N/je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit als zusätzliche Maßnahme für die „roten Gebiete“.
 - Streichung der Möglichkeit, den ermittelten Düngebedarf bei nachträglich eintretenden besonderen Umständen um 10 % zu überschreiten.
 - Prüfung einer regelmäßigen, vierjährigen Überprüfungspflicht für die erlassenen Länderverordnungen.
 - Die Regelungen in Bezug auf Ausnahmen in Verbindung mit Agrarumweltprogrammen wird hinsichtlich der Zulässigkeit mit dem Beihilferecht überprüft.

Die geplanten Änderungen können schon im **Mai 2020** in Kraft treten.

Bewertung

- DBV lehnt grundsätzlich eine erneute Änderung der Düngeverordnung ab, bevor die Wirkung der geltenden Düngeverordnung bewertet werden konnte. Bereits mit der geltenden Düngeverordnung werden Veränderungen in der Bewirtschaftung und der Tierhaltung sichtbar (siehe Pressemitteilung zur Wirkung der Düngeverordnung von Anfang Januar 2019).
- Der Berufsstand hat kein Verständnis für eine erneute Änderung und fordert die Einräumung einer Umsetzungszeit bis zur Vorlage des Nitratberichts 2020.
- Es ist nicht zu erwarten, dass eine schnelle und kleine Änderung der Düngeverordnung politisch durchsetzbar sein wird. Abgesehen von den bereits sehr weitreichenden Änderungsvorschlägen werden alle Forderungen der Wasserwirtschaft und andere NGO wieder auf den Tisch kommen.
- Auch wenn eine Streichung des Nährstoffvergleichs mit einem Wegfall der Bilanzsalden zunächst attraktiv scheint, so sind hiermit doch erhebliche Gefahren verbunden. Zum einen ist die Streichung des Nährstoffvergleichs im Sinne der politischen Durchsetzbarkeit fraglich, zum anderen wird als Alternative eine neue Aufzeichnungspflicht für die Düngung eingeführt und die Stoffstrombilanz mit vergleichbarer Wirkung wie ein Nährstoffvergleich auf das Jahr 2021 vorgezogen.
- Besonders gravierend sind die geplanten Verschärfungen für die „roten Gebiete“. Sowohl die Möglichkeit zur Einschränkung der organischen Düngung auf maximal 130 kg N/ha und Jahr, die Deckelung der Düngung unterhalb des Nährstoffbedarfs (- 20 %) als auch die Pflicht zum Anbau von Zwischenfrüchten und die schlagspezifische Berechnung der 170 kg N/ha-Obergrenze sind sehr weitreichende Verschärfungen der bisherigen Regelungen. Übertroffen wird dieser Satz an Verschärfungen

nur noch durch die Option für die Länder, noch darüber hinaus eigene Verschärfungen umzusetzen, die letztlich nur durch die Verhältnismäßigkeit begrenzt werden.

- Auch wenn die EU-Kommission angedeutet hat, dass sie die vorgeschlagenen Änderungen unterstützen kann, besteht keinerlei Sicherheit, dass selbst mit den drastischen Verschärfungen das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingestellt wird.

Deutscher Bauernverband, Berlin

Mitfahrt auf Maschinen und Anhängern

■ Sitzt du schon oder stehst du noch?

Schnell mal auf die Trittstufe des Schleppers oder Anhängers gestellt, um eine kurze Strecke mitgenommen zu werden und schon ist es passiert: Ein Rad läuft durch ein Schlagloch oder über eine Unebenheit und der Mitfahrende rutscht vom Aufstieg ab. Er stürzt unter die fahrende Maschine und wird überrollt. Die Unfallfolgen sind in den meisten Fällen schwerwiegend, nicht selten tödlich.

Ein Altenteiler musste dies unlängst schmerzhaft erfahren – ihm wurde nach einem solchen Unfall ein Arm amputiert, nachdem er von seinem Sohn mit dem Schlepper überfahren wurde. Beide wollten am Unfalltag auf der nur 300 Meter von der Hofstelle entfernten Koppel Pferde umweiden. Wegen der Enge fuhr der Altenteiler nicht in der Fahrerkabine mit, sondern stand bei geschlossener Kabinentür mit beiden Füßen auf dem unteren Trittlech des Schlepperaufstiegs und hielt sich am Handgriff fest. Als der Schlepper ein Schlagloch durchfuhr, ging ein Schlag durch die Maschine und der Altenteiler rutschte dadurch mit den Füßen vom Aufstieg ab, stürzte und landete auf dem Rücken liegend auf dem Feldweg. Eine Bremsreaktion des Sohnes war nicht mehr möglich. Selbst die gefahrenen acht Stundenkilometer entsprechen schon zwei Meter in der Sekunde. Das Schlepperhinterrad überrollte den Arm des Vaters.

Hauptursache für diese Unfälle ist, dass Mitfahrer häufig auf ungeeigneten Plätzen mitgenommen werden. Zur Abwägung, welche Art der Mitnahme rechtlich „im grünen Bereich“ liegt, hilft ein Blick in die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz und in die Straßenverkehrsordnung. Danach ist die Mitfahrt auf Fahrzeugen, Anbaugeräten und auf land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern nur auf für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen erlaubt. Der Fahrer muss sich bevor er anfährt vergewissern, dass alle Mitfahrer die vorgesehenen Sitzplätze eingenommen haben.

Auch für Saisonkräfte, die auf land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern zum Feld und zurück transportiert werden, gilt: Sie müssen auf sicheren Plätzen sitzen können. Nicht geeignet sind zum Beispiel sogenannte Kohlanhänger, auf denen oft neben den Kohlkisten auch die Mitarbeiter transportiert werden – selbst dann nicht, wenn Mitfahrer in den leeren Kisten sitzen, da diese in der Regel nicht verzurrt sind.

Besser eignen sich Kleinbusse, da diese auch bei Gewitter schützen und der Transport sicherer ist als in oder auf Anhängern. Untersagt ist außerdem die Mitfahrt in Frontladerschaufeln. Die Gefahr hier heraus zu stürzen und sich zu verletzen ist immens hoch. Unfälle werden hier insbesondere beim Steine sammeln auf dem Feld oder bei Hoffahrten verursacht, wenn sich die aus der Schaufel hängenden Füße im Boden verfangen oder wenn über eine Unebenheit gefahren wird und der Mitfahrer dadurch herausgeschleudert wird. *SVLFG*



Hochbau
Baugeschäft Erich Greve
GmbH & Co. KG

Tiefbau
Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappeler Str. 15
Tel. 046 22 / 18 54 - 0 · Fax 18 54 - 44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

*Alles unter
einem Dach –
Ihr kompetenter
Partner
in Sachen Bau ...*

■ DBV zur UBA-Klimabilanz 2018

Krüsken: „Klimapolitik braucht verlässliche Datengrundlage“

Der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüsken, kritisiert die vom Bundesumweltministerium (BMU) und Umweltbundesamt (UBA) vorgestellten Zahlen zur Klimabilanz der Landwirtschaft 2018: „Die vom BMU und UBA veröffentlichten Klimazahlen für die Landwirtschaft beruhen offenbar auf einer falschen Zahlengrundlage. Anders als dargestellt sind die Tierbestände nicht angestiegen, sondern haben sich 2018 weiter reduziert, und zwar laut Destatis um 4 % bei Schweinen und um 3 % bei den Rindern eingebrochen. Demnach müssten die Treibhausgas-Emissionen aus der Landwirtschaft ebenfalls gesunken sein. Das UBA sollte hier Sorgfalt walten lassen. Auch ambitionierte Klimapolitik braucht eine verlässliche Datengrundlage.“



Heinrich Iversen (links) mit seinem Landwirtschaftsberater Michael Stein (rechts)

Anpacken – statt lang schnacken.



nospa.de/agrar

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht. Vereinbaren Sie gleich einen Gesprächstermin bei unserem Vertriebsleiter Armin Kramprich: 04621 89-8021.

 Nord-Ostsee
Sparkasse

■ Meldegebühren für Wirtschaftsdüngerabgabe

Vorgehensweise für Musterklage vereinbart

Nachdem seit Monaten ein Musterprozess zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Meldegebühren bei Wirtschaftsdüngerabgabe angekündigt wurde, sind nun alle Weichen gestellt. In einem gerichtlichen Streitverfahren soll das Schleswig-Holsteinische Obergericht über die abgabenrechtliche Zulässigkeit als solche sowie die Rechtmäßigkeit der Gebührenhöhe und des Bemessungsmodells urteilen. Jetzt muss jeder Betrieb für sich entscheiden, ob er der Vereinbarung über den Musterprozess beitreten will.

Die Verhandlungen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein mit dem MELUND konnten nun zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Abschluss gebracht werden. Erklärtes Ziel war es hierbei, eine Vielzahl gleichförmiger Widersprüche und Klagen nebst entsprechendem Bearbeitungsaufwand und Kostenrisiko zu vermeiden. Das Ergebnis ist eine Musterverfahrenvereinbarung zwischen Verband und Ministerium, in der sämtliche Einzelheiten zum gemeinsam angestrebten sog. Normenkontrollverfahren geregelt sind.

Musterverfahren zum Einklinken

Gemäß der getroffenen Vereinbarung soll in einem Musterprozess vor dem Obergericht in Schleswig über die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Verwaltungsgebührenpflicht für die Meldung der Wirtschaftsdüngerabgabe im Online-Meldeprogramm entschieden werden. Konkreter Klagegegenstand ist die durch Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren im Juli 2018 neugefasste Gebührentarifstelle Ziffer 15.14.1. Für diesen Prozess wurde ein gewillter Mitgliedsbetrieb des Bauernverbandes ausgewählt, der – wie viele andere meldepflichtige Betriebe auch – der Verwaltungsgebührenpflicht für die Online-Abgabemeldungen unterliegt und zur Zahlung herangezogen wurde.

Einzelbeitritt erforderlich

Nun sind die einzelnen Betriebsleiter gefragt, ob sie der Verein-

barung beitreten. Mitglieder des Bauernverbandes können ihre Teilnahme über die für sie zuständige Kreisgeschäftsstelle erklären. Dort sind entsprechende Beitrittserklärungen erhältlich und es stehen weitere Informationen zu Einzelheiten des Verfahrens zur Verfügung. Kosten entstehen durch die Beteiligung nicht!

Wichtig zu wissen ist, dass durch die Abgabe der Erklärung alle Regelungen der Musterverfahrenvereinbarung für den teilnehmenden Betrieb verbindlich werden und die Entscheidung über den Beitritt nicht rückgängig gemacht werden kann. Eine Rücktrittsmöglichkeit ist nämlich nicht vorgesehen, sodass man sich jedenfalls bewusst machen muss, dass dieser Vertragsbeitritt endgültig ist.

Nur Betriebe, die sich für den – kostenfreien – Beitritt entscheiden, können von den in der Vereinbarung getroffenen Rechtsfolgen profitieren bzw. an der Wirkung der (verfahrens)rechtlichen Regelungen teilhaben. Hauptvorteil für die Beigetretene ist insofern, dass die Entscheidung des angestrebten Musterverfahrens grundsätzlich für alle ihre – auch die nicht konkret angefochtenen – Gebührenbescheide ab dem erstmaligen Widerspruch sowie dann auch für die folgenden Bescheide verbindlich anerkannt wird. Deshalb muss ab wirksamem Beitritt dann auch nicht mehr gegen jeden neuen Gebührenbescheid konkret Widerspruch erhoben werden.

Es sind zudem zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Für alle Betroffenen, die mindestens gegen einen Gebührenbescheid Widerspruch mit Eingang bis Jahresende 2018 bei der Landwirtschaftskammer eingelegt hatten, wirkt die Entscheidung im Musterverfahren sogar für sämtliche in 2017 und 2018 sowie alle zukünftig während des Prozessverlaufs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ergehenden Bescheide.
- Betriebe, die erstmals in 2019 oder später bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens einen Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid einlegen bzw. eingelegt haben, können ebenfalls (nachträglich) dem Musterverfahren beitreten. Der Widerspruch gilt dann ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einlegung des Widerspruches und fortan auch für die künftig ergehenden Gebührenbescheide bis zur Beendigung des Muster-

klageverfahrens. Die Entscheidung der Musterklage entfaltet in diesen Fällen somit erst ab dem erstmaligen Widerspruch Wirkung; es gibt hier also keine Rückwirkung wie bei den oben genannten „Altfällen“ aus 2017/18.

Verbindliche Klärung für alle Teilnehmer

Wenn im Musterverfahren rechtskräftig zu Gunsten der zur Musterverfahrenvereinbarung beigetretenen Betriebe entschieden wird, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, alle erfassten Gebührenbescheide im Sinne der rechtskräftigen Entscheidung zu behandeln. Etwaig zurückzahlende Gebühren werden aber nicht verzinst. Sollte im Musterverfahren rechtskräftig zu Gunsten des Landes Schleswig-

Holstein entschieden werden, gelten die Widersprüche in den ruhend gestellten Verfahren automatisch als zurückgenommen. Damit werden die ursprünglichen Gebührenbescheide bestandskräftig und sind dann nicht mehr anfechtbar, d.h. gegen sie kann gerichtlich nicht mehr vorgegangen werden.

Gebührenzahlung nicht aussetzen

Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens wird über die erhobenen Widersprüche, die die o.g. Tarifstelle bzw. ihre Vorgängerregelung betreffen, nicht entschieden. Die Widerspruchverfahren werden insofern ruhend gestellt.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass trotzdem nur durch die rechtzeitige Zahlung der Gebühren Säumniszuschläge vermieden werden können. Durch die Gebührenbegleichung werden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen aber nicht eingeschränkt. Anders als beispielsweise im Ordnungswidrigkeitsrecht führt die Zahlung nämlich nicht zu einer den Rechtsschutz ausschließenden Akzeptanz des Bescheids.

Da die Musterstreitvereinbarung nur die o.g. prinzipiellen Fragen der Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung als solcher bzw. deren Höhe und Bemessung betrifft, müsse alle anderen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wirtschaftsdüngerabgabemeldung weiterhin auf den üblichen Rechtswegen geklärt werden. Hierbei sind insbesondere auch die gesetzlichen Fristen zu wahren. Für die beigetretenen Betriebe erübrigen sich nur die Widersprüche hinsichtlich der vom Musterverfahren erfassten Fallkonstellationen zu Verwaltungsgebühren.

Über den Verlauf und insbesondere den Ausgang des Musterverfahrens werden wir selbstverständlich fortlaufend informieren, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass dieses noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

Dr. Lennart Schmitt

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

In der „Farmer-Aktion 2019“ werden exklusive Reinigungslösungen für die Landwirtschaft angeboten.

■ Beseitigt jeden Bockmist!

Reinigung auf höchstem Niveau für Stall und Hof.

Sonderaktion 2019 für Mitglieder im Bauernverband Kärcher bietet Ihnen

- Effektive Reinigungssysteme mit umfangreichem Zubehör.
- Neu: Nass-Trockensauger zur effektiven Reinigung von Lagerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben. Siehe Anwendervideo.
- Robuste Maschinen ideal für den Dauereinsatz.
- Individuelle Reinigungslösungen speziell für den landwirtschaftlichen Betrieb.

Sichern Sie sich als Mitglied im Bauernverband Ihr Kärcher Gerät zum exklusiven Sonderpreis (solange der Vorrat reicht!) und eine zusätzliche Garantieverlängerung von 12 auf 24 Monate, wenn Sie Ihr Gerät bis 6 Wochen nach Kauf online registrieren.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die angebotenen Geräte und nutzen Sie das Bestellformular auf unserer Homepage www.bauern.sh im Mitgliederbereich oder in der Kreisgeschäftsstelle in Schleswig.

SCHLÜTER · SCHLÜTER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB · NOTARE

Günter Schlüter

Rechtsanwalt & Notar a.D. (bis 2015)

Matthias Schlüter

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Christian Schlüter

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Momme Bartels

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Armin Kenzler

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz

Holger Rathje

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Simone Röser

Rechtsanwältin

Julius Adam

Rechtsanwalt

- Verkehrsrecht
- Verkehrsstrafrecht
- Ordnungswidrigkeiten

- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Pachtrecht

- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

- Gesellschaftsrecht
- Markenrecht
- Energierecht
- Wettbewerbsrecht

- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht

- Familienrecht
- Mietrecht/WEG-Recht

- Verkehrsrecht

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, Tel. 04 61 / 318 317 - 0, Fax 318 317 - 10
www.schlueter-rechtsanwaelte.de

MASSEY FERGUSON
EXPERIENCE ANGEBOTE

PURE QUALITÄT MIT MEHRWERT

GÜLTIG BIS 30. JUNI 2019



MF 4707	MF 4709	MF 5711	MF 6713
3 Zyl.-75 PS Kabinenversion	3 Zyl.-95 PS Kabinenversion	4 Zyl.- 110 PS PowerShuttle 12x12	4 Zyl.- 130 PS PowerShuttle 12x12
AB € 38.070 (inkl. MWST)	AB € 40.570 (inkl. MWST)	AB € 48.300 (inkl. MWST)	AB € 53.420 (inkl. MWST)

MASSEY FERGUSON
WWW.MASSEYFERGUSON.DE

Befristetes Angebot, nur bei uns, je nach Verfügbarkeit.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Weitere Informationen erhalten Sie von uns

MASSEY FERGUSON eine weltweite Marke von AGCO.

Jöhnk Landmaschinen & Dienstleistungs GmbH & Co. KG
Henrik Waschull, Satruper Str. 18, 24860 Böklund
Tel. 04623 / 18 53 - 21
h.waschull@joehnk-boeklund.de



Unsere Zukunft wird digital.

Die Bank aus der Region - für die Region!

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Ob Finanzierung, Zahlungsverkehr oder Altersvorsorge:
Wir beraten Sie umfassend und finden Lösungen, die zu Ihnen passen.

Als Ihr Partner in allen Finanzangelegenheiten stehen wir Ihnen kompetent zur Seite.
Sprechen Sie uns an!

Telefon: 04621 388-0 • www.sl-vb.de



Checkliste

Seuchenvorsorge und Betriebshygiene für Rinderbetriebe

Diese Checkliste wird unterstützt durch die folgenden Organisationen:



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein



Zuchtqualität mit Zukunft!



Landeskontrollverband Schleswig-Holstein e.V.



Vieh- und Fleischhandelsverband Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. · Grüner Kamp 19-21 · 24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31-12 77 26 · Fax: 0 43 31-12 77 43 · E-Mail: bvsh@bvsh.net

Die Checkliste bietet Ihnen die Möglichkeit, eine Einschätzung des eigenen Betriebes im Hinblick auf Seuchenvorsorge- und Betriebshygienemaßnahmen zu erhalten.

Die schleswig-holsteinischen Tierhalter haben erhebliche Aufwendungen betrieben, um ihre Rinder vom Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1) zu sanieren. Seit dem 29. März 2017 ist Schleswig-Holstein offiziell frei von der Tierseuche BHV1.

Die Gefahr eines unverschuldeten Neueintrags von Erregern bleibt trotzdem unverändert bestehen. Da die Schutzimpfung seit dem 1. November 2014 verboten ist, hat sich das Risiko eines Seuchenausbruchs drastisch erhöht. Gerade deshalb kommen der betriebseigenen Seuchenvorsorge und der Betriebshygiene besondere Bedeutung zu, denn eine Reinfektion führt häufig zu einer schnellen und heftigen Ausbreitung der Infektion im betroffenen Tierbestand mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb.

Für die Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Rinderbestandes gilt es daher, den erreichten Gesundheitsstatus zu sichern und Neu-

oder Reinfektionen durch die Etablierung von Seuchenvorsorge- und Betriebshygienemaßnahmen vorzubeugen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMEL) hat *Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern* ausgearbeitet. Die wesentlichen Empfehlungen wurden aufgegriffen und in diese Checkliste überführt, die nun in der zweiten Auflage erscheint.

Jeder Punkt stellt einen, für das eigene Biosicherheitskonzept, positiven Baustein dar. Daher ist der eigene Status umso besser, je mehr Punkte man erfüllt. Einige Punkte stellen jedoch auch Alternativen dar, bei denen jeweils die zweite zu bevorzugen ist (Kennzeichnung mit Auswahlkreis ○).



1. Allgemeine Maßnahmen

- Stallungen sind mit „Wertvoller Tierbestand – Betreten verboten“ oder ähnlich gekennzeichnet.
- Es ist sichergestellt, dass Tiere nicht ungewollt aus den Stallungen entweichen können.
- Einrichtungen zur Reinigung/Desinfektion von Händen und Schuhwerk sind vorhanden.
- Im eigenen Betrieb verwendete Kleidung und Schuhwerk wird prinzipiell nicht zu externen Veranstaltungen mit Tierkontakt getragen.
- Bei externen Veranstaltungen mit Tierkontakt getragene Kleidung und Schuhwerk werden nicht im eigenen Betrieb getragen und danach unverzüglich gewaschen/gerenigt.

2. Tierärztliche Bestandsbetreuung

- Der Tierarzt trägt bei Stallzutritt gut gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk und saubere Kleidung.
- Der Tierarzt erhält bei Stallzutritt betriebseigene saubere Schutzkleidung oder Einwegkleidung.
- Es findet eine tierärztliche Bestandsbetreuung (Diagnostik und Behandlung) statt.
- Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst neben der Diagnostik und Behandlung kranker Tiere auch die kontinuierliche Beratung und Betreuung zur Verbesserung der Tiergesundheit.

3. Allgemeines Hygienemanagement

- Betriebsfremde Personen tragen bei Stallzutritt gut gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk und saubere (Schutz-)Kleidung.
- Betriebsfremde Personen erhalten bei Stallzutritt betriebseigene, saubere Schutzkleidung oder Einwegkleidung.
- Einzeltiere, die betriebsfremden Personen vorgestellt werden, sind markiert oder fixiert.
- Lauf- und Standflächen werden sauber gehalten und regelmäßig gereinigt.
- Liegeflächen werden sauber und trocken gehalten und regelmäßig gereinigt.
- Es wird regelmäßig eine Schadhagerbekämpfung durchgeführt.

4. Haltung und Pflege

- Rinder werden nach Nutzungsart (Zucht-, Mast-, Milchviehhaltung) getrennt gehalten.
- Rinder werden getrennt von anderen Tierarten (Schafen, Ziegen, Schweinen, et cetera) gehalten.
- Rinder werden nach Altersgruppen getrennt gehalten.
- Es stehen ausreichend Möglichkeiten zur Fixierung von Tieren für Untersuchungen und Behandlungen zur Verfügung.
- Kranke Tiere werden von den übrigen Tieren schnellstmöglich separiert.
- Es ist eine separate Kranken- beziehungsweise Quarantänebox vorhanden.
- Es wird eine regelmäßige Klauenpflege durchgeführt (mindestens 1 bis 2 Mal im Jahr).

5. Fütterung

- Futtermittel und Futtermischungen werden so gelagert, dass Verunreinigungen durch Schadhager und andere Tiere möglichst verhindert werden.
- Futtermittel und Futtermischungen werden so gelagert, dass Beeinträchtigungen durch Feuchtigkeit, Hitze, Nacherwärmung, Urin, Kot, Gülle und anderes verhindert werden.
- Das verwendete Futter ist weder verdorben, verunreinigt oder verschimmelt. Das Futter ist wiederkäuergerecht und die Zusammensetzung wird regelmäßig geprüft.
- Futterkrippen und Tränken sind funktionsfähig und werden regelmäßig gereinigt.
- Futterreste werden regelmäßig aus Futterkrippen und Tränken entfernt.
- Der Eintrag von Vogelkot auf dem Futtertisch wird mit geeigneten Maßnahmen begrenzt.

6. Milchgewinnung

- Melkplätze werden nach jeder Melkzeit gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert.
- Melkanlagen werden nach jeder Melkzeit gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert.
- Die Euter werden vor dem Melken gereinigt (zum Beispiel durch Einsatz von Einwegtüchern).
- Die Milch wird durch Vormelken auf Veränderungen geprüft.
- Das Vormelk wird nicht auf die Stand- und Liegeflächen gemolken (zum Beispiel durch Einsatz von Vormelkbechern).

- Beim Melken wird eine Melkreihenfolge eingehalten, um so das Übertragen von Krankheitserregern zu minimieren (erst gesunde, dann kranke Tiere).
- Ein zugelassenes Sitzdippmittel wird eingesetzt.

7. Tierzucht/Besamungsmanagement

- Deckbullen werden innerhalb einer Deckperiode nur in einem Betrieb eingesetzt.
- Deckbullen kommen nicht gleichzeitig zum Einsatz bei Tieren, die abortiert haben und Tieren, die normal gekalbt haben oder bei Jungtieren.
- Männliche/weibliche Tiere werden nur dann zur Bedeckung eingesetzt, wenn keine Anzeichen auf infektiöse Erkrankung der Fortpflanzungsorgane ersichtlich sind.
- Besamungskatheter und andere Gerätschaften mit direktem Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen werden nach jedem Gebrauch gründlich gereinigt und desinfiziert.
- Als Besamungskatheter und andere Gerätschaften mit direktem Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen kommen nur Einwegmaterialien zum Einsatz.

8. Abkalben

- Abkalbungen erfolgen in einem sauberen und trockenen Umfeld.
- Es stehen saubere und trockene Abkalbboxen in geeigneter Anzahl zur Verfügung.
- Die Abkalbbox wird nicht anderweitig zwischengenutzt (Kranken-, Jungvieh-, Kälberbox).
- Bei der Geburtshilfe wird auf gründliche Sauberkeit des Tieres und der Hilfsgerätschaften (Geburtsstricke et cetera) geachtet.
- Der Geburtshelfer reinigt seine Hände und Arme vor und nach der Geburtshilfe gründlich.
- Der Geburtshelfer verwendet bei der Geburtshilfe Einweghandschuhe.
- Jedem Kalb wird innerhalb der ersten vier Stunden nach der Geburt sauberes Kolostrum von einem klinisch gesunden Muttertier angeboten.
- Die Kolostrumreserven von klinisch gesunden Muttertieren werden tieferen gelagert.
- Nach der Abkalbung wird das neugeborene Kalb innerhalb von 24 Stunden aus seuchenhygienischen Gründen vom Muttertier getrennt und separat, trocken und sauber aufgestellt.
- Nach der Abkalbung wird der Bereich, in dem die Abkalbung stattfand, gereinigt, Einstreu ausgetauscht und der Bereich gegebenenfalls desinfiziert.
- Nachgeburten und abortierte Föten werden fachgerecht beseitigt.
- Aborte im letzten Trächtigkeitsdrittel werden gemäß Brucellose-Verordnung untersucht.

9. Aufzucht

- Kälberboxen werden im Rein-Raus-Verfahren belegt.
- Kälberboxen werden nach jedem Ausstallern gereinigt und desinfiziert.
- Kälber werden nach Altersgruppen getrennt gehalten.
- Vor der Neubelegung stehen die Boxen mehrere Tage leer.

10. Zukauf und Neuzugänge

- Ungewollter Tierverskehr erfolgt nicht.
- Neuzugänge weisen wenigstens den gleichwertigen oder einen besseren Gesundheitsstatus bezüglich verpflichtender und freiwilliger Bekämpfungs- beziehungsweise Tierschutzprogramme auf, als der eigene Bestand.
- Bis zum Vorliegen der notwendigen Untersuchungsergebnisse werden Neuzugänge nicht in den Bestand aufgenommen beziehungsweise isoliert aufgestellt.
- Beim Transport, auf Auktionen und Ausstellungen besteht Kontakt nur mit Tieren, die den gleichen Gesundheitsstatus aufweisen.

11. Kadaver- und Güllemanagement

- Die Kadaverlagerung erfolgt auf einer befestigten Fläche an der Betriebsgrenze, die von außen gut zu erreichen ist.
- Tierkadaver werden in einem geschlossenen, flüssigkeitsdichten Behältnis gelagert.
- Gülle- und Misttransporte erfolgen ohne Quering der täglichen betriebserneren Wege.

■ Neuerungen im Bereich Grünland

Mit Verlängerung bis zum 28.02.2019 ist das Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) des Landes zum 01.03.2019 ausgelaufen. In Form eines Artikeländerungsgesetzes hat die Landesregierung die Vorgaben des DGLG jedoch fortgeführt, nun jedoch begrenzt auf die Schutzkulissen (Moor- und Anmoorböden, Gewässerstrandstreifen, Wasserschutzgebiete sowie neu Gebiete mit hoher Winderosion).

Mit dieser Gesetzesänderung liegt nun in den Fällen der im letzten Jahr beantragten Dauergrünlandentlassungen, für welche bislang eine prämierechtliche Genehmigung vorlag, auch nach Landesrecht der Ackerstatus vor.

Durch die abweichenden Regelungen im EU-Recht und dem DGLG sowie der in 2018 neu gefassten Dauergrünlanddefinition auf EU-Ebene ist eine Vielzahl an Anträgen zu beachten, wenn Grünland umgebrochen werden soll.

Alle nachfolgend genannten Antrags-/Anzeigeverfahren sind prämierechtlich relevant. Anträge nach Prämierecht sind im Bereich Grünland nur von Landwirten zu stellen, die zur Einhaltung der Greening-Auflagen verpflichtet sind. Eine Anzeige zur Korrektur des Zähljahres sollte dennoch von allen Antragstellern gestellt werden, damit das LLUR Kenntnis erlangt und die Korrektur vornehmen kann.

Im Folgenden eine Übersicht der relevanten Anträge sowie Anzeigen

- Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland mit Ersatzfläche
- Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ohne Ersatzfläche
- Umwandlung von Dauergrünland in nicht-landwirtschaftliche Nutzung
- Umwandlung von Dauergrünland in nicht-landwirtschaftliche Nutzung in FFH-Gebieten
- Narbenerneuerung auf Dauergrünland
- Pflügen auf Ackerland (potentiellem Dauergrünland) zur Korrektur des Zähljahres



Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland mit Ersatzfläche

Auf allen DGLG-Flächen, die außerhalb von FFH-Gebieten und DGLG-Schutzgebieten liegen, ist die Umwandlung genehmigungspflichtig. Weitere genehmigungspflichtige Schutzgebiete sind EU-Vogelschutzgebiete und Wiesenvogelschutzgebiete.

- Für die Übermittlung der Daten aus den Umwandlungsanträgen innerhalb dieser Schutzgebiete sind Zusatzklärungen auszufüllen
- Beteiligung von ONB/UNB sind notwendig, wenn sich umzuwandelnde Flächen innerhalb eines DGLG-Schutzgebietes befindet, zusätzlich ist ein Antrag auf Befreiung vom Umwandlungsverbot zu stellen

Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ohne Ersatzfläche

Gilt auf allen Dauergrünlandflächen, die nach dem 31.12.2014 entstanden sind. Die Umwandlung ist genehmigungsfähig und nur außerhalb von DGLG-Schutzgebieten möglich. Weitere Schutzgebiete sind EU-Vogelschutzgebiete und Wiesenvogelschutzgebiete.

- Für die Übermittlung der Daten aus den Umwandlungsanträgen innerhalb dieser Schutzgebiete sind Zusatzklärungen auszufüllen
- Eine Beteiligung von ONB/UNB ist notwendig
- Eine Genehmigung auf Ersatzflächen und Flächen, auf denen eine Wiederansaat geboten wurde, ist nicht erlaubt

Umwandlung von Dauergrünland in nicht-landwirtschaftliche Fläche und Umwandlung von Dauergrünland in nicht-landwirtschaftliche Nutzung innerhalb eines FFH-Gebietes

Es sind keine Änderung des bekannten Verfahrens bekannt.

Narbenerneuerung auf Dauergrünlandflächen

Auf allen Dauergrünlandflächen außerhalb von DGLG-Schutzgebieten genehmigungsfähig.

Innerhalb von DGLG-Schutzgebieten sind

- Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer und Anträge auf Befreiung vom Verbot der mechanischen Zerstörung der Grasnarbe oder
- Anträge auf Befreiung vom Verbot eines Umbruches mit wendender Bodenbearbeitung und Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer notwendig.
- Keine Genehmigung auf Ersatzflächen und Flächen, auf denen eine Wiederansaat geboten wurde

Pflügen auf Ackerflächen in Verbindung mit der Korrektur des Zähljahres

Auf allen Ackerflächen, die seit mindestens einem Jahr für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen verwendet wurden, muss das Pflügen spätestens vier Wochen nach dem Pflugereignis beim LLUR angezeigt werden.

Sie finden die vorgenannten Antragsformulare zentral zusammengefasst im Onlinezugang Ihres Sammelantrages.

■ P-Gewässerschutzberatung durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Kostenfreie Beratung jetzt auch in Teilen Angelns/Schwansens:

In der vom Land Schleswig-Holstein ausgewiesenen neuen Phosphat (P)-Gebietskulisse wird von Seiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein künftig im Gebiet der Füsinger Au und des Schwansener Sees eine kostenfreie am Gewässerschutz ausgerichtete Beratung angeboten.

Bisher wurde diese im Sinne des Gewässerschutzes eingerichtete Fachberatung für landwirtschaftliche Betriebe, Flächen- und Bodenbewirtschaftler in unterschiedlichen Beratungsgebieten auf der Geest (N-Kulisse) angeboten. Eines der Beratungsgebiete, die „Schleswigsche Vorgeest-Beratungsgebiet 2“ wird seit 2008 durch Berater der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein betreut. Durch die langjährige Beratungstätigkeit konnte sowohl eine gute Vernetzung in der Region als auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Betrieben erreicht werden. Auswertungen der über die Jahre erhobenen Erfolgsparameter und Beratungsergebnisse in den Gebieten zeigen eine deutlich erhöhte Stickstoffeffizienz, ohne dass die Ertragsleistungen auf den Betrieben gesunken sind.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Landesdüngerverordnung soll in Schleswig-Holstein den Landwirten in der sogenannten Phosphat (P)-Kulisse nach Landesdüngerverordnung und im Einzugsgebiet der Füsinger Au ebenfalls eine zusätzliche Beratung, analog der bisher bestehenden Gewässerschutzberatung, angeboten werden. Dieses Beratungsangebot wird künftig in Teilen des östlichen Hügellandes durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernommen. Teilnehmen können alle Betriebsleiter mit Flächen innerhalb der Gebietskulisse des Beratungsgebietes 09 (siehe Darstellung unten).

Das Beratungsangebot ist vielfältig und soll einer gewässerschonenden Bewirtschaftung mit den inhaltlichen Schwerpunkten zur Optimierung des Dünge- und Bewirtschaftungsmanagements



dienen. Ziel ist es, durch die Beratung eine hohe Stickstoff- und Phosphoreffizienz zu erreichen, ohne die Erträge zu verringern. Angeboten werden in diesem Zusammenhang verschiedene Beratungsansätze:

Einzelbetriebliche Beratung

- schlagspezifische Düngedarfsermittlung und Düngplanung
- Nährstoffbilanzierung nach Düngerverordnung
- Stoffstrombilanzierung
- Optimierung des Wirtschaftsdüngereinsatzes
- Anlagenbezogene Beratung (Lagerraumbedarf), Wasserrechtliche Vorschriften (Siloplatzen, Biogasanlagen, Oberflächenwasser)
- Fruchtfolgeoptimierung (insbes. Winterbegrünung, Zwischenfruchtanbau)

Ergänzende Beratung

- Wirtschaftsdüngeranalysen, Grundnährstoffanalysen, Nmin-Proben
- Frischmassemethode im Winterraps, Yara-N-Testermessungen, Nitrachek, Ertragserfassung Futterbau, Bodenerosionsschutzberatung an Seen

Gruppenberatung

- Feldbesichtigungen, Demoversuche
- Infoveranstaltungen, Rundschreiben

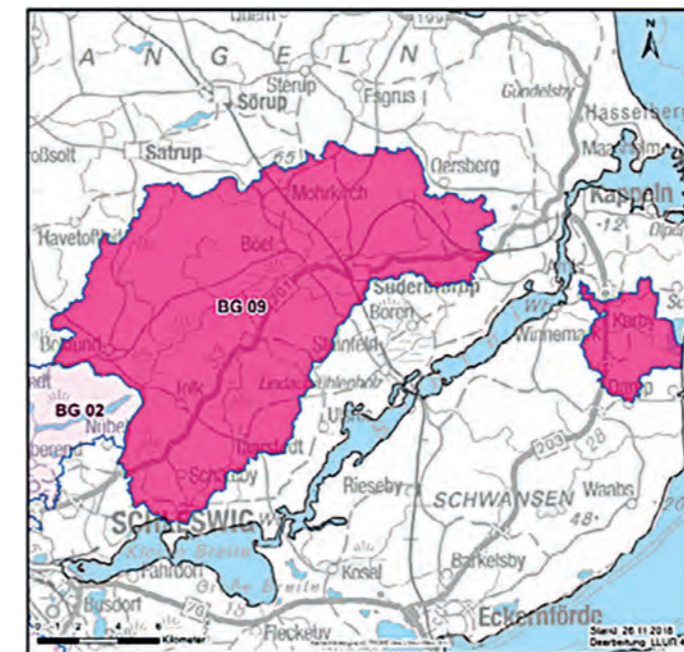
Ziel der Gewässerschutzberatung ist es, die Nährstoffbelastung von Grund- und Oberflächengewässern in Schleswig-Holstein, mittels intensiver Beratung und unter Nutzung der unterschiedlichen Beratungsansätze, zu verringern. Die Beratung ist für Sie kostenfrei. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

Veranstaltungshinweis

Zeitnah ist eine Veranstaltung rund um das Thema Gewässerschutz im Beratungsgebiet angedacht. Eine Einladung folgt in Kürze.

Ansprechpartner

Jan Onno Krems, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Tel. 04331/9453-325, Fax 04331/9453-349
jokrems@lksh.de



Darstellung des Beratungsgebietes 09

Füsinger Au und Schwansener See:

Quelle: MELUND, 2019



**Betriebshilfsdienst
Boren – Ulsnis
und Umgebung e.V.**

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

Duraumat®
Stalltechnik für Rinder und Schweine



www.duraumat.de
Tel. 04533 / 204-0

■ Positionspapier zum Umgang mit dem Wolf in Schleswig-Holstein

Immer häufiger werden Wölfe in Schleswig-Holstein gesichtet und Nutztierrisse, die auf sie zurückzuführen sind, nehmen zu. Es ist davon auszugehen, dass der Wolf auch künftig vermehrt in Schleswig-Holstein auftreten wird.

In der sicheren Erkenntnis, dass dies vor allem für Weidetierhalter eine Herausforderung darstellt, die an die Existenzfrage heranreicht, hält der Berufsstand an der Forderung nach einer kritischen Prüfung und Änderung des Wolfsmanagements in Schleswig-Holstein fest.

Insbesondere werden folgende Positionen bekräftigt:

1. Es ist eine sachliche Grundsatzdiskussion darüber zu führen, ob das Land Schleswig-Holstein überhaupt einen geeigneten Lebensraum für Wölfe darstellen kann. Angesichts der hier vorherrschenden Kulturlandschaft, dem geringsten Waldanteil im Bundesgebiet, weitverbreiteter Weidehaltung und dem engmaschigen Verkehrs- und Wegenetz ist dies nach Überzeugung des Bauernverbandes in weiten Teilen des Landes nicht der Fall.
2. Das Wolfsmanagement hat unter sachgerechter Gewichtung der widerstreitenden Interessen festzulegen, in welchen Gebieten eine Wiederansiedlung mit anderen Nutzungsinteressen der Gesellschaft (z. B. Siedlungsgebiete, Landwirtschaft, Tourismus, Verkehr und insbesondere Küstenschutz und Deichsicherheit) grundsätzlich vereinbar bzw. ausgeschlossen ist. Einzäunungen sind insbesondere bei wechselnden Weideflächen und auf Deichflächen wirtschaftlich und faktisch nicht darstellbar. Insbesondere dort ist die Ausbreitung bzw. Wiederansiedlung des Wolfes zu unterbinden.
3. Die Erfahrungen aus anderen Gebieten mit zunehmender Wolfsdichte in Deutschland und dem europäischen Ausland zeigen, dass alle denkbaren Schutzmaßnahmen und auch die Einzäunung nur unzureichend wirken und Wolfsrisse nicht zuverlässig verhindern. Deshalb ist auch weiter die Möglichkeit zu nutzen, Wölfe zu entnehmen, um erhebliche Schäden von der Weidetierhaltung abzuwenden. Es sind die Mängel in der Umsetzung der Ausnahmemöglichkeiten der FFH-Richtlinie in deutsches Recht zu beseitigen.
4. Die Entschädigung von Nutztierissen kann stets nur eine Notlösung sein. Den Weidetierhaltern geht es vielmehr darum, ihren Tierbestand zu erhalten und ihre Tiere tiergerecht und gesund aufzuziehen. Soweit entschädigt wird, muss ein vollständiger Nachteilsausgleich erfolgen. Dies umfasst sowohl die Schäden bei verletzten, gehetzten, toten und unauffindbaren Tieren als auch den Mehraufwand für Schutzmaßnahmen (Zäune, Herdenschutz Hunde etc.). Eine Einzäunung darf nicht Bedingung für die Leistung von Schadensersatz sein. Es ist eine Beweiserleichterung bei Folgeschäden (z.B. bei Verlamnungen) vorzusehen.
5. Das System der Probenahme und Analyse bei Verdacht auf einen Wolfsriss weist erhebliche Unklarheiten und Unzulänglichkeiten auf. Ein geordnetes Verfahren ist notwendig. Im Interesse einer zügigen und zuverlässigen Aufklärung sind die Aufgaben der Rissgutachter insoweit eindeutig zu definieren und ihre Ausbildung ist zu intensivieren und zu verbessern. Die Zuverlässigkeit ist durch strenge persönliche Auswahl und Vereidigung der Gutachter zu gewährleisten. Des Weiteren muss

■ Anzeige- und Erklärungspflichten der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)

Änderungen im Bereich der Anzeige- oder Erklärungspflicht im Bereich der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung.

Der Deutsche Bundestag hat am 11. April 2019 beschlossen, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz der Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlichen Vorschriften anzunehmen. Diese Änderungen sehen vor, dass die in § 6 EnSTransV geregelte Möglichkeit einer Befreiung von der Anzeige oder Erklärungspflicht gestrichen wird und dass die Begünstigten erst dann einer Anzeige- und Erklärungspflicht gegenüber dem Hauptzollamt unterliegen, wenn die Höhe der einzelnen Steuerbegünstigung jeweils ein Aufkommen von 200.000 EUR oder mehr je Kalenderjahr erreicht. Diese Befreiungen treten voraussichtlich erst zum 1. Juli 2019 in Kraft. Aus diesem Grund hat die Generalzolldirektion am 12. April ein Schreiben veröffentlicht, und bittet ab sofort und bis zum Inkrafttreten der Neuregelung der EnSTransV wie folgt zu verfahren:

- Anträge auf Befreiung von der Anzeige oder Erklärungspflicht nach § 6 EnSTransV sind nicht mehr erforderlich
- Begünstigte, deren Begünstigungsvolumen weniger als 200.000 EUR im Kalenderjahr bezogen auf die jeweilige Steuerbegünstigung beträgt, sind nicht mehr zur Abgabe einer Anzeige oder Erklärung verpflichtet.

Mit diesem Schreiben nimmt die Generalzolldirektion also die Wirkungen der erwarteten Gesetzesänderung voraus.

Claas Petersen, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

dem Tierhalter die Möglichkeit einer eigenen Nachweisführung gegeben werden.

6. Der Wolf ist in das Jagdrecht aufzunehmen und die Möglichkeit zur Schutzjagd in den Weidehaltungsgebieten zu schaffen. Die Einbindung der Jägerschaft würde durch Begründung von Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen die Akzeptanz bei Jägern, Landwirten und Eigentümern fördern.
7. Gemeinsam mit den übrigen Bundesländern müssen Populationsentwicklung und Populationszusammenhänge überwacht und untersucht werden.

■ Ministerium gewährt 177 Millionen Euro Bundesmittel

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) zur Senkung der Unfallversicherungsbeiträge 176,95 Millionen Euro Bundesmittel gewährt.

Damit wird die Beitragssenkung durch die Bundesmittel für die berechtigten Unternehmer fast konstant bleiben können. Die Beitragsbescheide werden ab Ende Juli 2019 versandt. Neu sind folgende Vorgaben:

- Unternehmen, die mehr als 50.000 Euro Bundesmittel erhalten würden, erhalten künftig keine Bundesmittel mehr (Obergrenze)
- Darüber hinaus wird ein Höchstbetrag von 20.000 Euro Bundesmittel eingeführt (Kappungsgrenze)

Der neue Meilenstein in der Melktechnik



NEU: Der Lely Astronaut A5!
Kuhkomfort, Benutzerfreundlichkeit, Energieeffizienz? Unser neuer Melkroboter Astronaut A5 bietet Ihnen all das auf höchstem Niveau und noch vieles mehr!

Lely Center Böklund GmbH
Satruper Str. 18, 24860 Böklund, Tel. 04623/818
Ihr Lely Center in Ihrer Nähe

www.leyl-sh.de



Mit diesen Vorgaben setzt das BMEL einen Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Bundestages um. Die Bundesmittel sollen damit zielgenauer an kleine und mittlere Betriebe gerichtet werden. Die Vorgaben des BMEL sind zwingend zu beachten, ein Ermessen steht der LBG dabei nicht zu. SVLFG

Wir stehen mit beiden Beinen auf dem Boden.



Dirk Schwarten, Betriebsleiter,
mit Björn Siebe, Fachbetreuer Agrar

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir sind und bleiben Ihre Bank in der Region – wo ein Wort noch ein Wort ist und wir mit beiden Beinen fest auf dem Boden stehen.

Wir machen den Weg frei.

vrbanknord.de



KOMPRESSION

RENO



Händlernachweis durch:

Willsohn

Tel. 0 46 21 / 9 39 70

www.willsohn.de

Schilderset



**Verschmutzte
Fahrbahn**

In Ihrer Kreis-
geschäftsstelle erhältlich
(ohne Fuß und Pfosten)

48,- € inkl. MwSt.

I. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Schleswig in Tielen, Bürgerhaus/Feuerwehrrätehaus Am Kamp

Mittwoch, am 10. Juli, 14. August, 11. September 2019
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Flensburg in Schafflund im Haus der Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung
zur Sozialversicherung durch den Kreisbauern-
verband Flensburg wahrgenommen.

Der Sprechtag am 19. Juni 2019 fällt aus!

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr

Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2
Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)
Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15

E-Mail kbv.schleswig@bauern.sh

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35

E-Mail kbv.flensburg@bauern.sh

Internet www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig

Auflage: 2.500

Horst Henningsen

Alte Meierei · 24860 Klappholz

Tel. (04603) 367 und 0172 / 426 5048

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Knickputzen
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Pflügen, Spritzen
- ▶ Güllerühren (bis 30 m)
- ▶ Gülle ausbringen Lkw

- ▶ Mähdreschen
- ▶ Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)

- ▶ Fräsen
- ▶ Verkauf von Silo-Folien
(Großrollen)
- ▶ Gülle fahren
(Schleppschauch bis 24 m)
- ▶ Gülle fahren
(Schleppschuh 18 m)

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

**Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.**